

August Boeckh: Plan zur Einrichtung des philologischen Seminars der Universität zu Berlin (Abschrift)

Humboldt-Universität zu Berlin, Universitätsarchiv, Philosophische Fakultät Nr. 99, Blätter 2-11

Entstehung: Der Text wurde von August Boeckh in Berlin verfasst und bildet die Grundlage für das Reglement, d.h. die Statuten des philologischen Seminars an der Berliner Universität, die vom preußischen Innenministerium am 28. Mai 1812 verabschiedet wurden. Das vorliegende Manuskript ist die Abschrift eines Kopisten, angefertigt am oder vor dem 13. April 1812. Die durch Beschädigung des Papiers fehlenden Textstellen wurden mittels des Originals von Boeckhs Hand, aufbewahrt im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (Signatur: GStA I. HA Rep. 76 Kultusministerium, Va Sekt. 2 Tit. X Nr. 2 Bd. 1, Bl. 5-10), ergänzt. Die Abschrift stimmt im Text überein, nur in der Orthographie gibt es gelegentliche Abweichungen.

Editorische Besonderheiten dieses Manuskripts: Keine Korrekturen.

Zitierweise: August Boeckh: Plan zur Einrichtung des philologischen Seminars der Universität zu Berlin (Abschrift). Hrsg. v. Sabine Seifert. In: *Briefe und Texte aus dem intellektuellen Berlin um 1800*. Hrsg. v. Anne Baillot. Berlin: Humboldt-Universität zu Berlin. Stand: 12. Mai 2015.

http://www.berliner-intellektuelle.eu/manuscript?Boeckh_Plan

[1]

Abschrift

Plan zur Einrichtung des philologischen Seminars der Universität zu Berlin.

§ 1.

5 *Zweck des philologischen Seminars im Allgemeinen.*

Das philologische Seminar ist ein öffentliches, mit der Universität verbundenes Institut, dessen Zweck die leichtere zuverlässigere und vollständigere Bildung derjenigen ist welche das classische Alterthum nicht als bloße Liebhaber oder zur Nachholung der versäumten Schul Studien, sondern in gelehrter Rücksicht studiren wollen:
10 entweder um durch ihre eigne Bemühungen zur Erhaltung, Begründung und Verbreitung dieses Zweiges der Gelehrsamkeit beizutragen, und insbesondere um sich zu Lehrämtern auf Schulen oder Universitäten vorzubereiten; oder um durch die ge-

8 Alterthum] Transkription r unsicher: Schaden am Papier. Text wurde ergänzt. 11 beizutragen]
Transkription bei unsicher: Schaden am Papier. Text wurde ergänzt.

lehrte Kenntniß der philologischen Wissenschaften andere Gebiete der Gelehrsamkeit zum Beispiel die Theologie oder Jurisprudenz gründlicher zu bearbeiten.

§ 2.

Zweck desselben im Gegensatz gegen die andere akademischen Vorträge über das classische Alterthum und gegen Unterrichtsübungen an Schulanstalten.

Da die akademischen öffentlichen und Privat Vorträge die philologischen Wissenschaften nebst der Erklärung der Klassiker be[2]reits hinlänglich behandeln und sowohl den Stoff der Alterthumskunde überliefern, als auch die Art und Weise, denselben zu verarbeiten, den Zuhörern darlegen, so schließt das philologische Seminar eigentliche, von dem Lehrer allein zu haltende Vorlesungen, wobei die Studirenden bloße Zuhörer wären, gänzlich aus, und beschränkt sich auf dasjenige, was außer dem Kreise der gewöhnlichen Vorträge liegt, nemlich auf die unmittelbare Anleitung der Studirenden zu practischen Übungen und Versuchen in der Bearbeitung philologischer Gegenstände, auf die Beförderung einer freieren Mittheilung derselben sowohl unter sich als mit dem Lehrer, und auf die Belehrung der einzelnen Mitglieder über dasjenige, was ihnen in ihrem gesammten philologischen Studium schwierig oder unklar geblieben. Auf diese Weise bildet es einen Übergang von den gewöhnlichen akademischen Vorträgen für die Studirenden zu dem Geschäfte des Unterrichtens selbst; welches letztere keinesweges in den Übungskreis dieses Instituts gehört, sondern an den Schulanstalten selbst practisch gelernt und geübt werden muß.

§ 3.

Personen aus welchen dasselbe besteht.

Das philologische Seminar steht unter der Direction eines Lehrers der Philologie welcher ordentlicher Professor der philosophischen Facultät ist,¹ und besteht aus zwölf ordentlichen Mitgliedern welche einen unbeschränkten Antheil an allen Übungen haben und zu denselben verpflichtet sind, auch zur Aufmunterung ihres Fleißes und Eifers eine vom Staate aus geworfene Unterstützung genießen; außer-

1 gelehrte] Transkription hr unsicher: Schaden am Papier. Text wurde ergänzt. 1 Gebiete] Transkription unsicher: Schaden am Papier. Text wurde ergänzt. 2 Jurisprudenz] Transkription udenz unsicher: Schaden am Papier. Text wurde ergänzt. 4 akademischen] Transkription schen unsicher: Schaden am Papier. Text wurde ergänzt. 5 Unterrichtsübungen] Transkription chts unsicher: Schaden am Papier. Text wurde ergänzt. 6 philologischen] Transkription ilo unsicher: Schaden am Papier. Text wurde ergänzt. 7 be] Transkription unsicher: Schaden am Papier. Text wurde ergänzt.

¹Von der Eröffnung des Seminars 1812 an hatte August Boeckh die Direktion bis zu seinem Todesjahr 1867 inne.

dem aus einer unbestimmten Zahl *außerordentlicher* Mitglieder, welche nicht nur bei allen Übungen gegenwärtig seyn dürfen, sondern auch auf besonderes Ansuchen für jeden einzelnen Fall, selbst Übungen anstellen können, wenn der Director ihnen dieses gestatten zu können glaubt, dabei aber keine Unterstützung des Staats erhalten, auch keine unmittelbaren Ansprüche auf eine künftig zu erlangende haben. Die Zahl der außerordentlichen Mitglieder darf nicht über zwölf seyn. Wer die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes mit Verzichtleistung auf das damit verbundene Beneficium haben will, und sich den daraus folgenden Verpflichtungen unterwirft, soll zwar von den ordentlichen Mitgliedern nicht ausgeschlossen, aber als *supernumerar*² angesehen werden.

§ 4.

Von der Aufnahme der ordentlichen Mitglieder. Erfordernisse dazu.

Als ordentliche Mitglieder können nur immatriculirte Studirende aufgenommen werden. Bei welcher Facultät sie eingeschrieben, desgleichen ob sie Inländer oder Ausländer seyen, wird nicht in Betracht gezogen, außer daß bei gleicher Würdigkeit und Bedürftigkeit dem bei [4] der philosophischen Facultät eingeschriebenen Studirenden vor dem bei einer andern Facultät eingetragenen und eben so dem Inländer vor dem Ausländer³ der Vorzug gegeben wird. Bloße Bedürftigkeit darf kein Beweggrund zu Aufnahme seyn; jedoch ist dahin zu sehen, daß bei gleichen Fähigkeiten und Kenntnissen der Ärmere vor dem Bemitteltern bedacht werde; so wie diejenigen, welche im Stande sind, jede Unterstützung zu verschmähen, von selbst darauf Verzicht zu leisten haben. Ob jemand, welcher sich um die Stelle eines ordentlichen Mitgliedes bewirbt, schon vorher einige Zeit auf Universitäten studirt habe oder nicht, macht bei der Aufnahme keinen Unterschied, so bald derjenige welcher das Universitäts Studium erst anfängt, bewährt, daß er die zum Eintreten in das Seminar nothwendigen Erfordernisse besitze; jedoch soll ein solcher besonders streng geprüft, und nur dann, wenn er allen Forderungen genügt, aufgenommen, im entgegengesetzten Fall aber auf eine spätere Zeit verwiesen werden.–

Folgendes sind die allgemeinen Erfordernisse zur Aufnahme:

7 Beneficium] Transkription ne unsicher: Schaden am Papier. Text wurde ergänzt. 9 *supernumerar*] Transkription super unsicher: Schaden am Papier. Text wurde ergänzt.

²Supernumerar(ius), hier: ein über die gewöhnliche Zahl Aufgenommener, der den Titel tragen darf, aber auf die Prämien Verzicht leistet.

³Dies bezieht sich auf die Grenzen Preußens.

- 1., Fleiß und Unbescholtenheit der Sitten und des Characters, welche, wenn der Director den Aspiranten nicht genügsam kennt, durch Zeugnisse zu erweisen sind. Wer bereits in eine vierzehntägige oder noch längere Gefängnißstrafe verfallen ist, oder das Consilium abeundi⁴ unterschrieben hat, kann nicht aufgenommen werden. [5]
- 5 2, Anlagen und wissenschaftlicher Geist und der Vorsatz des Aspiranten, die Philologie zu gelehrten Zwecken zu studiren (§ 1.)
- 3, Solche Kenntnisse welche beweisen, daß der Aspirant bereits so viel Vorkenntnisse besitzt, um mit Erfolg zu practischen Übungen angeleitet zu werden. Wer diese nicht bewähren kann, sondern erst noch erwerben will, muß einstweilen
- 10 an die gewöhnlichen akademischen Vorlesungen verwiesen werden. (§ 2.)
- 4, Daß der Aspirant nicht in dem theologischen Seminar als ordentliches Mitglied stehe, indem derjenige, welcher ordentliches Mitglied beider Institute wäre, seine Kräfte keinem ganz widmen könnte, und außerdem dadurch, daß er zwei Beneficien genöÙe, andere eben so würdige verkürzt werden möchten. Dagegen
- 15 steht es jedem frey, *nach einander* in beiden Seminarien ordentliches Mitglied zu seyn.

§ 5.

Prüfung der Aspiranten, und Zeit der Aufnahme sowohl als der Prüfung.

Ob derjenige, welcher sich um die Stelle eines ordentlichen Mitgliedes bewirbt, die

20 § 4. Nummer 2 und 3. benannten Erfordernisse besitze, wird auf folgende Art ausgemittelt. Der Aspirant übergiebt dem Director zuerst eine Probe[6]schrift in Lateinischer Sprache, welche wenigstens zwei Bogen stark seyn muß. Diese wird von dem Director streng geprüft und daraus ermessen, ob sich der Verfasser zur Zulassung zu der weitem Prüfung qualificire oder nicht. Im letztern Falle wird der Verfasser ohne

25 weiteres für jetzt ganz abgewiesen; im erstern wird er von dem Director so wohl über die eingereichte Abhandlung selbst als auch nöthigen Falls durch besondere Fragen und Aufgaben geprüft. Genügt er bei dieser Prüfung vollkommen, so wird er sofort aufgenommen, und hält binnen vier Wochen in einer ordentlichen Abendsitzung des Seminars (§ 9. Nummer 2.3) eine kurze lateinische Antrittsrede. Genügt er

30 aber den Forderungen nicht vollständig, ohne jedoch den Hoffnungen, zu welchen

⁴Consilium abeundi: Verweis von der Universität und zeitweise Entziehung der akademischen Bürgerrechte. Die Immatrikulation an einer anderen Universität ist, im Gegensatz zur Relegation, möglich sowie die Neuimmatrikulation nach einer Straffrist an der Universität, die das Consilium abeundi ausgesprochen hat (Paschke (1999): *Studentenhistorisches Lexikon*, S. 70 f.).

die Probeschrift zu berechnen schien, gänzlich zu vernichten, so wird er einstweilen unter die außerordentlichen Mitglieder verwiesen, und ihm eine Zeit bestimmt, in welcher er sich wieder von neuem um die Stelle eines ordentlichen Mitgliedes bewerben darf. Findet sich durch die Prüfung, daß die Abhandlung, auf welche der Aspirant zum Examen zugelassen worden, mit seinen Kenntnissen und Fähigkeiten in einem solchen Mißverhältniß und Widerspruch stehe, daß sie nicht als sein Werk und wissenschaftliches Eigenthum angesehen werden könne, so kann er vor Ablauf von drey Semestern nicht [7] wieder zur Bewerbung, und nur nach der strengsten Prüfung und Bewährung seiner Fähigkeiten zu einer ordentlichen Stelle im Seminar zugelassen werden.

Die Probeschrift selbst kann entweder zu diesem oder auch zu einem andern Zwecke von dem Verfasser ausgearbeitet seyn; die Wahl des Thema's steht demselben frey, außer daß es in einer genauen Beziehung zu den philologischen Disciplinen stehen muß: Auf Verlangen des Aspiranten kann jedoch das Thema von dem Director gegeben werden.

Die Aufnahme geschieht regelmäßig an dem letzten Sonnabend vor dem Anfange jedes Semesters nach vorhergegangener Prüfung an demselben Tage: die dazu einzureichende Probeschrift muß vierzehn Tage vorher eingeliefert werden. In der Mitte des Semesters kann niemand aufgenommen werden, außer im Fall einer Vacanz ein außerordentliches Mitglied, welches nach vorhergegangener Prüfung in einer von dem Director bestimmten Zeit in die erledigte Stelle des ordentlichen einrücken kann.

Außerordentliche Mitglieder, welche schon vorher (§ 6) eine Abhandlung eingeliefert haben, können sich, wenn dieselbe von dem Director als hinlänglich zur Aufnahme unter die ordentlichen befunden wird, durch eine bloße Prüfung das Recht der ordentlichen erwerben, und erhalten auch bei gleicher Würdigkeit und Bedürfnis[8]tigkeit den Vorzug vor jedem andern Mitbewerber

§ 6.

Von der Aufnahme der außerordentlichen Mitglieder.

Als außerordentliche Mitglieder werden in der Regel gleichfalls nur immatriculirte Studirende aufgenommen damit die ordentlichen Mitglieder, welche in Gegenwart Nichtstudirender ihre Übungen nicht mit der nothwendigen Unbefangenheit und Fassung anstellen möchten, durch Aufnahme der Nichtstudirenden nicht gestört werden. Jedoch steht es dem Director frei, Einen der seine Studien schon vollendet hat, zum außerordentlichen Mitgliede auf sein Verlangen vorzuschlagen, ob er aber

zugelassen werden soll, entscheiden die ordentlichen Mitglieder ohne eine Stimme des Directors durch Ballotiren,⁵ wobei der Aspirant wenigstens sechs Stimmen haben muß, um aufgenommen werden zu können.

Derjenige, welcher außerordentliches Mitglied werden will muß dieselben Erfordernisse bewähren, welche § 4. von den ordentlichen verlangt werden, mit Ausnahme von Nummer 4.; auch sollen diejenigen, welche den § 1. bezeichneten Zweck des Studiums der Philologie nicht haben, sondern nur eine ausgezeichnete Liebe zu dieser Wissenschaft und die § 4. [9] Nummer 3. bezeichneten Kenntnisse besitzen von den außerordentlichen Stellen nicht ausgeschlossen werden. Zur Prüfung derselben reicht eine einzugebende Probeschrift hin, ohne daß die Aspiranten sich einem Examen zu unterwerfen hätten, da nicht anzunehmen ist, daß jemand, um sich die mit keinem Emolument⁶ verbundene Stelle eines außerordentlichen Mitgliedes zu erwerben, mit einer Abhandlung welche nicht sein wissenschaftliches Eigenthum ist, werde täuschen wollen.

§ 7.

Von dem Austritt und der Ausstoßung aus dem Seminar.

In der Regel kann niemand länger als 2. Jahre ordentliches Mitglied des Seminars seyn; wünscht jedoch der Director wegen des ausgezeichneten Fleißes, der Fähigkeiten und der Bedürftigkeit eines Mitgliedes eine Ausnahme hievon machen zu können, so hat er deshalb an das Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu berichten von welchem die Genehmigung abhängt. Jedes ordentliche Mitglied kann ohne Weiteres zu den außerordentlichen Mitgliedern übertreten, ausgenommen daß, wenn derselbe aufhört Student zu seyn, die § 5. verordnete Zustimmung der ordentlichen Mitglieder nöthig wird. Mit der Erlöschung der Matrikel, falls dieselbe nicht erneuert wird, erlischt auch das Recht ordentliches Mitglied zu seyn; von den außerordentlichen gilt dies nur in [10] so fern, als sie sich die § 5. festgesetzte Zustimmung der ordentlichen erwerben müßen.

Außerdem werden die ordentlichen Mitglieder ihrer Stellen verlustig:

- 1, durch die Nichterfüllung der § 8-10 bestimmten Verbindlichkeiten, und den § 11. erwähnten Mißbrauch des ihnen zugestandenen Rechtes.
- 2, durch Erhaltung einer ordentlichen Stelle im theologischen Seminar, (§ 4. Nummer 4.);

⁵Ballotieren: mit Kugeln abstimmen.

⁶Emolument: Nebeneinkommen.

3, durch Excesse, welche die Unterschrift des Consilii⁷ oder eine vierzehntägige oder noch größere Karzerstrafe nach sich ziehen. (§ 4. Nummer 1.)

die außerordentlichen aber:

- 1, durch die Exmatriculation, nach welcher sie von dem Director nicht können zur Aufnahme als solche vorgeschlagen werden, über welche die ordentlichen Mitglieder zu ballotiren haben.
- 2, dadurch, daß sie keinen regelmäßigen Gebrauch von dem ihnen verstatteten Zutritt zu den Übungen machen

Wer, nachdem er zwei Jahre hindurch ordentliches Mitglied gewesen, nach genauer Erfüllung aller Verbindlichkeiten und mit der vollkommenen Zufriedenheit des Directors austritt erhält ein gedrucktes Diplom, auf welchem die Zeit seines Eintrittes und Austrittes und das Zeugniß seines Fleißes und seiner Kenntnisse bemerkt ist; jedoch wird dasselbe nicht öffentlich angeschlagen. Ein solcher hat von seinem Abgange in der letzten Abendversammlung des Seminars (§ 9) eine kurze lateinische Abschiedsrede zu halten; welches auch diejenigen zu thun verpflichtet sind, welche vor der zweijährigen Zeit deswegen aus dem Seminario austreten, weil sie die Universität verlassen.

§ 8.

Von dem Verhältniß der Seminaristen zu den akademischen Vorträgen.

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, das philologische Studium nicht blos in Beziehung auf die Übungen des Seminars oder gar allein durch dieselben, sondern durch die akademischen Vorlesungen aus Privatfleiß seinem ganzen Umfange nach kennen zu lernen, so weit als dieses auf Universitäten geschehen kann. Daher müssen dieselben in jedem Semester einige Hauptvorlesungen über philologische Gegenstände hören, es sey denn, daß jemand von ihnen schon so weit vorgerückt sey, um derselben nicht mehr zu bedürfen: worüber dem Director das Urtheil zustehet. Die Wahl der Vorlesungen bleibt den Mitgliedern gänzlich überlassen und sie sind darin durch keinen Zwang zu beschränken, wohl aber zu berathen.

[12]

§ 9.

Von den Übungen des Seminars

⁷Consilium abeundi: Verweis von der Universität und zeitweise Entziehung der akademischen Bürgerrechte. Die Immatrikulation an einer anderen Universität ist, im Gegensatz zur Relegation, möglich sowie die Neuimmatrikulation nach einer Straffrist an der Universität, die das Consilium abeundi ausgesprochen hat (Paschke (1999): *Studentenhistorisches Lexikon*, S. 70 f.).

Die Übungen und Verhandlungen des philologischen Seminars sind dem § 1 und 2 angegebenen Zwecke nach folgende, sämmtlich in lateinischer Sprache anzustellen.

- 1, In wöchentlich Zwei Stunden üben sich die ordentlichen Mitglieder in der Behandlung der griechischen und lateinischen Schriftsteller, so daß jeder Seminarist eine ganze Stunde hindurch vorträgt, und der Director theils selbst verbessert und nachhilft theils die übrigen ordentlichen Mitglieder dazu veranlaßt. Die Auslegung darf nicht auf eine bestimmte Art beschränkt seyn, sondern Sprach und Sacherklärung müssen sowohl unter sich als mit der Darstellung des Geistes, Characters und Sinnes des Ganzen, zu einem gewissen Ebenmaaß harmonisch verbunden werden. Neben der Interpretation geht die Kritik her, und es ist darauf zu sehen, daß dieselbe weder zu sehr gegen die Auslegung vernachlässigt werde, noch auch ein störendes Übergewicht über dieselbe erlange. Zu diesen Übungen werden theils solche Schriftsteller gewählt, welche auf Schulen vorzüglich erklärt werden, theils solche, welche für diese Zweckwidrig, aber zur Bildung der Mitglieder und zur Erreichung der Fertigkeiten, welche dem Philologen nothwendig sind, besonders geeignet scheinen. [13]
- 2, Alle vierzehn Tage wird in einer Abendversammlung, in welcher man die Zeit nicht genau abzumessen nöthig hat, eine lateinische Abhandlung über einen philologischen Gegenstand vorgelesen, und die Mitglieder theilen sich alsdann unter der Leitung des Directors ihre Urtheile und Gedanken darüber mit, wobei sie sich zugleich im Disputiren und Lateinischreden üben. Der Verfasser wählt das Thema der Abhandlung in Übereinkunft mit dem Director, welcher darauf zu sehen hat, daß dasselbe den Kräften des Seminaristen angemessen sey, und sich zu der Vorlesung im Institut qualificire. Sechs Wochen vor der Zeit, in welcher die Abhandlung gelesen werden soll, muß sie von dem Verfaßer dem Fiscal eingereicht werden, alsdann circulirt sie bei den sämmtlichen Mitgliedern von unten auf, wobei sie jeder drei Tage behält und seine Erinnerungen dazu schreibt: hiernächst erhält sie der Verfasser wieder auf drei Tage zurück, und händigt sie sechs Tage vor der Versammlung, für welche sie bestimmt ist, dem Director ein. Nach der Verlesung derselben wird sie von dem Director zu den Actis Seminarii⁸ gelegt, so jedoch, daß der Verfasser sie zur nochmaligen

⁸Die Seminararbeiten müssen an die Verfasser zurückgegeben worden sein, denn weder befinden sie sich in den Unterlagen des philologischen Seminars im Archiv der Humboldt-Universität zu Berlin noch in denen des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz.

Umarbeitung oder Verbeßerung einiger Punkte zurückfordern darf: [14] auch kann der Director dieses dem Verfasser bei einer übrigens nicht unwürdig befundenen Abhandlung zur Pflicht machen. Wird eine Abhandlung des Instituts ganz unwürdig befunden, so giebt sie der Director dem Verfasser mit Mißbilligung zurück und er muß dieselbe von neuem ausarbeiten, oder nach Befinden eine ganz neue anstatt der erstern einliefern, welche jedoch nicht vorgelesen werden darf.

- 3, Alle vierzehn Tage, in den Wochen in welchen keine Abhandlung gelesen wird, versammelt sich das Seminar, gleichfalls Abends, zu dem Zwecke, daß die Mitglieder über dasjenige, was ihnen in ihrem Studium dunckel geblieben, Fragen aufwerfen. Jedes ordentliche Mitglied ist dazu berechtigt; vier derselben aber verpflichtet, in einer Sitzung Eine Frage vorzulegen. Der Director veranlaßt die Mitglieder zur Auflösung derselben und leistet dieselbe nöthigen Falls selbst: auch kann er die Auflösung auf die nächste Sitzung verschieben und einzelne Mitglieder mit der Lösung in derselben beauftragen. Ferner kann der Director selbst in den Sitzungen den Mitgliedern einige Fragen und Aufgaben zur Lösung entweder gleich für die Sitzung, in welcher sie [15] aufgestellt werden oder für die nächste geben. Über diese Übungen hält der Fiscal ein Protocoll.

Außer den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern steht niemanden der Zutritt zu diesen Verhandlungen offen, es sey denn mit specieller Erlaubniß des Directors für jeden einzelnen Fall, welche durch eine Einlaßkarte ertheilt wird.

§ 10.

Von der Ordnung, in welcher die Übungen von den Seminaristen gehalten werden sollen.

Damit alle diese Arten von Übungen einen regelmäßigen Gang ohne unnöthige Unterbrechungen nehmen, wird zu Anfang eines jeden Semesters, nach der Aufnahme der neuen Mitglieder, vom Fiscal nach der Angabe des Directors eine Liste verfertigt, in welcher die Mitglieder nach der Ordnung, wie sie die Übungen vorzunehmen haben, verzeichnet sind. Die Anordnung wird nicht nach der Zeit des Eintritts der Mitglieder sondern nach dem Grade der Auszeichnung gemacht, so daß die reifern und fähigern zuerst an die Reihe kommen, um den Übrigen zum Muster und Beispiel zu dienen; ohne daß jedoch den Mitgliedern das Princip dieser Anordnung mitgetheilt werde, woraus ein zu schülermäßiges Verhältnis derselben entstehen würde. Die beiden ersten Mitglieder sind die *Senioren* des Instituts, und unter diesen der erste der *Fiscal* desselben. Der Fiscal bewahrt die Liste und macht jedem Mitgliede bekannt, was er im Laufe des Semesters zu leisten habe, und zu welcher Zeit;

auch hat er dafür zu sorgen, daß für die ersten sechs Wochen des folgenden halben Jahres, nehmlich für die drei ersten Versammlungen zum Lesen der Abhandlungen, die Schriften der Mitglieder noch in dem vorhergehenden Semester in Circulation gesetzt werden. Außerdem hat der Fiscal die Mitglieder mit allen sie betreffenden Statuten⁹ des Seminars nach einem vom Director ihm mitzutheilenden Auszug aus demselben bekannt zu machen, und sowohl auf die genaue Befolgung der Ordnung in den verschiedenen Übungen, als auch auf den Fleiß der Mitglieder in Besichtigung des Seminars zu achten und dem Director darüber Nachricht zu geben.

Will ein außerordentliches Mitglied thätigen Antheil an den Übungen nehmen (§ 3.) so setzt der Fiscal nach vorher gegangener Einwilligung des Directors seinen Namen an der von letzterem bestimmten Stelle in die Liste. Wer durch Unpäßlichkeit oder andere dringen[17]de Verhinderung abgehalten wird, zur bestimmten Zeit das Seinige zu leisten, muß dieses mit namentlicher Angebung der hindernden Umstände dem Fiscal zeitig anzeigen, welcher alsdann einen andern zu substituiren und zugleich dafür zu sorgen hat, daß ersterer zu einer andern Zeit eintrete. Im Falle, daß der Fiscal keinen andern substituiren kann, muß er selbst oder der zweite Senior die Arbeit übernehmen. Wer aus Nachlässigkeit diese Ordnung verletzt, wird, wenn nicht besondere Gründe der Schonung vorhanden sind, ausgestoßen.

§ 11.

Unterstützung der ordentlichen Mitglieder und Vorrecht.

Zur Unterstützung der ordentlichen Mitglieder ist jährlich eine Summe von 600 Reichsthalern ausgesetzt. Die hieraus fließenden Benefizien sind nicht sowohl als Gehalte, sondern vielmehr als Prämien anzusehen, indem nur solche Mitglieder aufgenommen werden, welche Prämien zu verdienen scheinen, und indem sie die Unterstützung erst zu Ende des Semesters erhalten, nachdem sie gezeigt, daß sie des Seminars und folglich auch der Unterstützung würdig sind. Zeigen sich alle [18] Zwölf Mitglieder würdig, so wird die Summe so vertheilt, daß jeder der beiden Seniores 60 Reichsthaler jeder der 8 folgenden 50 Reichsthaler und jeder der beiden letzten Mitglieder 40 Reichsthaler empfängt. Hat sich eins der Mitglieder der Prämie unwürdig gemacht, und folglich die Ausstoßung aus den ordentlichen Mitgliedern zugezogen, ohne daß seine Stelle auf eine würdige Weise sogleich wieder könnte be-

⁹Die Statuten des philologischen Seminars wurden am 28. Mai 1812 vom Innenministerium verabschiedet und beruhen auf dem vorliegenden, von Boeckh ausgearbeiteten Plan. Sie liegen gedruckt vor u.a. im *Berliner Universitätskalender 1813*, S.24-28, und bei Koch (1839/40): *Die Preussischen Universitäten*, Bd. 2,2 S.560-562.

setzt werden, so wird die ihm bestimmt gewesene Summe unter die 6 würdigsten Mitglieder zugleich Theilen ausgetheilt, welches jedoch nicht ohne eingeholte Bewilligung des Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht geschehen darf. Die Zahlung geschieht durch den Director gegen Quittung in zwei Parthien auf
5 den 15ten Maerz und 15 August als das Ende beider Semester

Außer dieser Unterstützung sollen die Mitglieder auf ein schriftliches Zeugniß des Directors und dessen Caution einen zu ihren Arbeiten nöthigen freien Gebrauch der Königlichen Bibliothek haben, so daß sie besonders eine größere Anzahl Bücher als andere Studenten, aus derselben erhalten können. Ein strafbarer Mißbrauch dieser
10 Vergünstigung hat dagegen Ausstoßung aus dem Institut zur [19] Folge

§ 12.

Bericht des Directors an das vorgesetzte Departement.

Der Director ist nicht nur für die nach diesem Plane von ihm übernommenen Verbindlichkeiten sondern auch für die Aufrechthaltung aller Anordnungen, welche derselbe enthält, von Seiten der Mitglieder, verantwortlich. Er hat deshalb halbjährig, jedesmal acht Tage nach dem Schluß der Vorlesungen, über den Zustand des Instituts und die Arbeiten desselben, insbesondere über die sämtlichen sowohl ordentlichen als außerordentlichen Mitglieder in Rücksicht ihres Fleißes, ihrer Fortschritte und Fähigkeiten an das vorgesetzte Departement ausführlich zu berichten, und jedesmal
15
20 die zwei vorzüglichsten der eingelieferten Abhandlungen dem Berichte beizulegen.

Register

Personen

- Boeckh, August (1785–1867) Klassischer Philologe, Altertumsforscher 2, 10
 Koch, Johann Friedrich Wilhelm 10
 Paschke, Robert (1905–1985) Arzt, Schriftsteller 4, 7

Gruppen

- Berliner Universität 1, 7
 Königliche Bibliothek in Berlin (heutige Staatsbibliothek zu Berlin -
 Preußischer Kulturbesitz) 11
 Philologisches Seminar der Berliner Universität 1, 2, 2, 3–10, 10, 11
 Philosophische Fakultät der Berliner Universität 2, 3
 Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht des preußischen
 Innenministeriums 6, 10, 11
 Theologisches Seminar der Berliner Universität 4, 6

Werke

- Berliner Universitätskalender auf das Gemein-Jahr 1813. Aus officiellen Quellen
 herausgegeben.* Hrsg. von Hitzig. Berlin 1814 10
*Die Preussischen Universitäten. Eine Sammlung der Verordnungen, welche die
 Verfassung und Verwaltung dieser Anstalten betreffen.* Hrsg. von Koch.
 Berlin: E. S. Mittler 1839–1840 10
 Paschke, Robert: *Studentenhistorisches Lexikon.* Hrsg. von Friedhelm Golücke.
 Köln: SH-Verlag 1999 4, 7

Orte

- Berlin 1
 Preußen 3